

nur sein, wer politisch und moralisch einwandfrei ist, ein hohes staatspolitisches Verantwortungsbewußtsein besitzt und sich kämpferisch für die Beseitigung festgestellter Fehler und Schwächen einsetzt.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben ihre Kontrollen unter strengster Beachtung der demokratischen Gesetzlichkeit durchzuführen und sich ohne Ansehen der Person und deren Dienststellung unnachsichtig an die Tatsachen zu halten.

(3) Auf die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle findet die Dienst- und Disziplinarordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle können für Verfehlungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur nach Zustimmung des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden. Bei Mitgliedern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist die Zustimmung des Ministerrates erforderlich.

III. Abschnitt

Der Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe

§ 8

(1) In den Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle fällt die Kontrolle: